

Protokolleintrag vom 21.03.2007

2007/141

Postulat von Roger Liebi (SVP) und Christopher Vohdin (SVP) vom 21.3.2007: Bau- und Zonenordnung (BZO), Ausschluss von Räumlichkeiten für Sterbehilfe

Von Roger Liebi (SVP) und Christopher Vohdin (SVP) ist am 21.3.2007 folgendes *Postulat* eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen wie bezugnehmend auf Art. 16 BZO in Gebieten mit einem Wohnanteil von 90% und mehr der gewerbsmässige Betrieb von Sterbewohnungen umgehend unterbunden werden kann. Sofortmassnahmen sind namentlich an der Gertrudstrasse 84 in Zürich-Wiedikon gefragt.

Begründung:

Die Organisation Dignitas betreibt an der Gertrudstrasse 84 eine regional, überregional und international bekannte Sterbewohnung. Mitbewohner und Anwohner bezeichnen die Zustände rund um die Tätigkeit der Dignitas in einem Wohnblock als nicht mehr tragbar oder gar als Horror.

In 8 Jahren wurden mehr als 450 Personen aus dem In- und Ausland zum Sterben im 4. Stock des Wohnblocks höchst kurzfristig einquartiert. Dignitas besorgt den sterbewilligen Personen offenbar eine letale Dosis eines Barbiturates, welche diese selber einnehmen und dann sterben. Die leblosen Körper werden etlichen Augenzeugen gemäss in einem Sack via Treppenhaus oder Lift abtransportiert.

Diese überaus hohe Personenanzahl weist unmissverständlich darauf hin, dass es sich bei der Sterbehilfe an der Gertrudstrasse 84 um eine gewerbsmässig betriebene Aktivität handelt.

Die Anwohner erklären, dass allein der Anblick der sterbewilligen Personen und auch der Abtransport in einem Sack (!) traumatisierend wirken.

Diese Aussagen deuten unmissverständlich darauf hin, dass es sich bei der in dieser Liegenschaft Gertrudstrasse 84 betriebenen Sterbehilfe um ein störendes Gewerbe handelt. Dies in einer Wohnzone mit über 90% Wohnanteil.

Art. 16 BZO besagt, dass in Gebieten mit 90% Wohnanteil und mehr nur stille und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungen zugelassen sind.

Die Postulanten äussern sich bewusst nicht zum Thema Sterbehilfe generell, zu facettenreich ist diese Problematik. Ein allfälliges Verbot der Sterbehilfe oder einer Sterbehilfeorganisation wie in Postulat 2007/6 gefordert, müsste auf einer anderen politischen Ebene erlassen werden.

Bis ein entsprechendes Gesetz beschlossen wird, wenn überhaupt, müssen zwar Einzelfälle von Sterbehilfe auch in Zonen mit mehr als 90% Wohnanteil noch möglich sein. Das kann allenfalls in der eigenen Wohnung oder kontrolliert in Alters- und Pflegeheimen sein. Aber gewerbsmässig betriebene Sterbehilfe kann die Lebensqualität in einem Quartier senken, kann zu Verslummung und Vereinsamung führen und sollte deshalb namentlich auch von der Stadt Zürich verhindert werden.